

## Protokoll der mündlichen Prüfung am 20.03.09

Prüfer: Dr. Hofmeister und PA Dr. Dr. Fitzner

Gruppenprüfung in sehr angenehmer Atmosphäre und guter Benotung. Bei der Prüfung handelt es sich eher um ein Rechtsgespräch, bei dem man durchaus auch eine andere Ansicht vertreten kann, wenn man sie ausreichend begründet. Insgesamt kann eigentlich der gesamte Prüfungsstoff abgefragt werden, so auch Europarecht, wie andere Prüflinge berichtet haben.

### 1. Fall (Hofmeister)

Patentanwälte A, B, C schließen sich zu einer GbR zusammen. In dem Gesellschaftsvertrag wird vereinbart, dass für 30 Jahre nur eine außerordentliche Kündigung möglich ist. Wenn einer der Gesellschafter kündigt, so darf derjenige 3 Jahre lang nicht für die Mandanten der GbR arbeiten. C kündigt. Frage: Was kann er gegen die Klausel tun?

Zunächst ging es darum, vor welchem Gericht geklagt werden kann. Sachliche und örtliche Zuständigkeit. Im Anschluss daran wurde diskutiert, wieso die Klausel nichtig sein kann. Insbesondere wurde über § 138 BGB und Art. 12 GG diskutiert. Hierzu wollten die Prüfer wissen, welche andere Verträge sittenwidrig sind, wie beispielsweise der Vertrag zwischen einem Bierlieferanten und einem Gastwirt. Ergebnis war, dass gemäß BGH Rechtsprechung 3 Jahre zu lang sind (max. 2 Jahre) und dass eine finanzielle Entschädigung gezahlt werden muss. Darüber hinaus besteht natürlich frei Anwaltswahl des Mandanten.

### 2. Fall (Fitzner)

Zwei Kaufleute A und B schließen einen Vergleich. B verpflichtet sich zur Unterlassung des Verkaufs von Heizkissen. Für jede Widerhandlung, also für jedes dennoch verkaufte Heizkissen, verpflichtet sich B eine Vertragsstrafe von 15.000 € zu zahlen. B verkauft 7000 Heizkissen. Daraufhin möchte A von B 10,5 Mio €.

Zunächst ging es darum, was es für ein Vergleich ist, und was notwendig ist, um einen Vergleich zu erzielen, aus dem vollstreckt werden kann. Danach wollte Herr Fitzner wissen, welche andere Titel vollstreckbar sind (Urteil, Vollstreckungsbescheid). Dann wurde diskutiert, warum die Summe zu hoch sein könnte. Zunächst ist die Vertragsstrafe in §§339 BGB geregelt. § 343 BGB ist nicht anwendbar, da Kaufleute (§348 HGB). Aber Verstoß gegen 242 BGB denkbar. Wurde auch vom BGH bejaht, der die Gesamtsumme deutlich reduziert hat. Zwischendurch sind wir noch auf die Handelskammern § 93 GVG eingegangen. Wofür zuständig? Wie zusammengesetzt? In diesem Zusammenhang wurde dann auch das UWG angerissen und kurz besprochen.